

Gemeinde Neuenkirchen
Gemeinde Neuenkirchen

Neuenkirchen, den 07. Nov. 2022

Beschlussvorlage Neuenkirchen		Vorlage Nr.: NE/463/2022		
Kreditrichtlinie				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Verwaltungsausschuss	01.12.2022	nicht öffentlich	Vorberatung	
Gemeinderat	06.12.2022	öffentlich	Entscheidung	

Sachverhalt:

Nach § 120 Abs. 1 Satz 2 NKomVG ist die Kommune verpflichtet, Richtlinien für die Aufnahme von Krediten aufzustellen. Dafür ist der Rat ausschließlich zuständig. Für die Aufnahme von Krediten als Geschäft der laufenden Verwaltung ist regelmäßig der Bürgermeister zuständig, jedoch können sich Rat und VA die Beschlussfassung darüber vorbehalten.

Nach § 7 Abs. 1 der Richtlinie für die Aufnahme von Krediten vom 01.01.2016 entscheidet grundsätzlich der Rat über die Aufnahme von Krediten. Als Entscheidungsgrundlage dienen die von der Verwaltung eingeholten Angebote. Der Auftrag hierfür ist zuvor durch den Verwaltungsausschuss zu beschließen. Gem. § 7 Abs. 2 der Richtlinie entscheidet in Eilfällen der Bürgermeister über die Kreditaufnahme. Er unterrichtet die Gremien in den folgenden Sitzungen.

Für die Kreditaufnahme werden tagesaktuelle Konditionsangebote bei den Kreditinstituten abgefragt. Eine Entscheidung über die Angebotsannahme muss innerhalb weniger Stunden erfolgen, somit sollte die Kreditaufnahme auf den Gemeindedirektor übertragen werden. Eine Anpassung der Kreditrichtlinie ist hierfür erforderlich.

Es erfolgt eine Anpassung der Richtlinie (gem. § 120 Abs. 1 Satz 2 NKomVG). Ein entsprechender Entwurf ist beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Die in der Anlage beigefügte Richtlinie für die Aufnahme von Krediten wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

